

Antrag

Hannover, den 03.09.2018

Fraktion der AfD

Anwendung des § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes von Amts wegen

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich auf Bundesebene für folgende Gesetzesänderung einzusetzen:

§ 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) soll von Amts wegen angewendet werden, wenn die Personen zu einer der folgenden Berufsgruppen gehören:

- Polizeidienst,
- Justizvollzugsdienst,
- Staatsanwalt,
- Richter.

Begründung

Die oben angegebenen Berufsgruppen kommen aufgrund ihrer Tätigkeit mit Personen in Kontakt, die unter Umständen dazu neigen, Gewalt oder die Androhung von Gewalt gegen Angehörige dieser Berufsgruppen auszusprechen. Diese Berufsgruppen haben im Rahmen ihres Einsatzes oder Gerichtsverfahrens Strafen und Anordnungen durchzusetzen, die auf die verurteilte oder festgenommene Person in der Form einwirken, dass diese mit Rache oder Repressalien gegen die Vertreter des Staates vorgehen wollen.

Beispiele wie Hitzacker im Mai 2018 oder Mönchengladbach im Januar 2018 zeigen, dass Islamisten, Kriminelle oder auch Personen aus dem Bereich der organisierten Kriminalität nicht davor zurückschrecken, Polizisten oder deren Familie in der Privatwohnung zu bedrohen.

Vor diesem Hintergrund müssen die privaten Daten der Beamten geschützt werden, und der Dienstherr soll von Amts wegen eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 BMG einrichten.

Diese Regelung soll ebenfalls § 39 StVG umfassen und eine Auskunft über die Zulassungsstellen unterbinden.

Klaus Wichmann
Parlamentarischer Geschäftsführer